



# AMEISENSCHUTZWARTE NORDDEUTSCHLAND e.V.

## ASW-Nord e.V.

Schleswig-Holstein  
Mecklenburg-Vorpommern  
Hamburg

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Ameisenschutzwerke Norddeutschland e. V.“  
Er wird im Folgenden kurz ASW Nord genannt. Er umfasst die Länder Schleswig-Holstein; Mecklenburg-Vorpommern sowie die Hansestadt Hamburg.
- (2) Sitz der ASW Nord ist Mölln im Kreis Herzogtum Lauenburg. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter VR 191 MÖ.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch Schutz und Förderung der einheimischen Ameisen, insbesondere der gesetzlich geschützten Arten, und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Aus- und Fortbildung qualifizierter Ameisenschutzwerke unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse und Erfahrungen von Forschung, Lehre und Praxis.
- (2) Unterstützung und Förderung der bundesweit erscheinenden Verbandszeitschrift der DASW.
- (3) Förderung der Kommunikation mit dem Bundesverband und den Landesverbänden.
- (4) Zusammenarbeit mit und Beratung von Behörden, insbes. Naturschutz- und Forstbehörden sowie gesetzgebenden Institutionen und Waldbesitzern in Fragen der Ameisenkunde und des Ameisenschutzes.
- (5) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die ökologische Bedeutung der Ameisen sowie Fragen des Ameisenschutzes.
- (6) Pflege der Beziehungen zu wissenschaftlichen Institutionen und zu anderen Verbänden des Natur- und Umweltschutzes.
- (7) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Ameisenforschung und praktischer Maßnahmen zum Ameisenschutz.
- (8) Erwerb und Unterhaltung von Grundstücksflächen und Gebäuden, die der Verwirklichung der Satzungszwecke dienen, wie beispielsweise Flächen und Gebäude, die besonders wertvoll für Ameisen oder für den Naturschutz sind.

### § 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die ASW Nord ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Dazu gehört insbesondere, sich für die Erhaltung und Rettung der Ameisen einzusetzen, aber auch für den Schutz der übrigen freilebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen einzutreten.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Verband DASW und dessen Satzung und Ordnungen unterworfen. Diese Satzung und Ordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung unmittelbar auch für die Vereinsmitglieder. Sie sind in Ihrer aktuellen Fassung jederzeit auf der Website des Vereins oder in der Geschäftsstelle einsehbar.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Auf Aufnahme besteht kein Anspruch. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 31. März des lfd. Jahres zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die ASW-Nord. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Anteile für den Landesverband und den Bundesverband sowie die Kosten für das Mitteilungsblatt der DASW.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit Auflösung der ASW Nord.
  - b) durch Tod.
  - c) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat per Brief oder Email erklärt werden kann.
  - d) durch Ausschluss.
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden wegen:
  - a) Nichtzahlung von Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag, sofern eine Mahnung mit 4-wöchiger Fristsetzung erfolglos geblieben ist.
  - b) erheblicher Verstöße gegen die satzungsgemäßen Pflichten.
  - c) erheblicher Schädigung des Ansehens der ASW Nord.
- (7) Beschließt der Vorstand einen Ausschluss, so ist dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Der Vorstand legt bei Fortbestehen des Ausschlussbescheids diesen zusammen mit dem Einspruch der Mitgliederversammlung vor, die dann endgültig entscheidet.

## §5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus: a) dem Vorsitzenden; b) dem stellvertretenden Vorsitzenden; c) dem Schriftführer; d) dem Kassenwart; e) sonstigen Beisitzern nach Bedarf und Wahl, jedoch höchstens für je 50 angefangene Mitglieder des Vereins einen zusätzlichen Beisitzer. Der Kassenwart muss nicht Vereinsmitglied sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Schriftführer, der Kassenwart und die Beisitzer sind nicht außenvertretungsberechtigt.
- (3) Auszahlungen an ein Vorstandsmitglied oder Mitglied, welches im Auftrag des Vorstandes handelt, bedürfen der schriftlichen Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (4) Die interne Ämter- und Aufgabenverteilung bestimmt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht können Beschlüsse auch z.B. schriftlich oder fernschriftlich, in Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand vertritt die Interessen der ASW-Nord nach außen.



# AMEISENSCHUTZWARTE NORDDEUTSCHLAND e.V.

## ASW-Nord e.V.

Schleswig-Holstein  
Mecklenburg-Vorpommern  
Hamburg

- (7) Der Vorstand fördert die Zusammenarbeit mit staatlichen Organen wie Behörden oder Dienststellen und nichtstaatlichen Organisationen im Sinne der Satzungsziele.
- (8) Der Vorstand beschließt über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen in Textform an alle Mitglieder.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder es mit schriftlicher Begründung vom Vorstand verlangt.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, Pacht- oder Kaufverträge über Grundstücke ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung abzuschließen, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen zu erwarten oder bekannt ist, dass es weitere Interessenten für das angestrebte Objekt geben könnte und durch weiteres Abwarten dem Verein Nachteile entstehen könnten. Das gilt nur für Grundstückskaufverträge bis zu einer Kaufsumme von EURO 40.000,--, für Pachtverträge nur bis zu einer Jahrespacht von EURO 700,-- je Hektar. Der Vorstand ist in diesen Fällen ferner berechtigt, auch die Finanzierung über ein Kreditinstitut verantwortlich für den Verein abzuschließen.
- (13) In Ausnahmefällen ist der Vorstand iSd § 26 BGB berechtigt, rechtsverbindlich handelnd tätig zu werden, ohne eine eventuell erforderliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. In diesen Fällen ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (14) Wird mit einem Vorstandsmitglied ein Dienstvertrag über die Vorstandstätigkeit abgeschlossen, ist dieser auf die Wahlperiode zu befristen.
- (15) Als Mitglied in der DASW (Bundesverband) entsendet die ASW-Nord gemäß der Satzung dieses Bundesverbandes Vertreter in die dortige Vertreterversammlung. Als Vertreter der ASW-Nord fungieren die Mitglieder des Vorstands. Sie können sich durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen. Der Vorsitzende der ASW-Nord gehört dem Vorstand der DASW an. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und nach dem Tätigkeitsbericht über die Entlastung des Vorstands,
- (2) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- (3) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- (4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (5) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- (6) Bestellung von 2 sachkundigen Kassenprüfern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen und dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (8) Gewährung einer Aufwandsentschädigung – auch pauschaliert – oder Tätigkeitsvergütung für die Vorstandstätigkeit an alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und Festsetzung von deren Höhe,
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Protokolle**

- (1) Über Sitzungen des Vorstands und über Mitgliederversammlungen sind zumindest Beschlussprotokolle anzufertigen. Sie sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Gefasste Beschlüsse werden sofort verkündet und protokolliert.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind in jedem Falle beschlussfähig.
- (2) Wahlen sind in der Regel geheim. Davon kann durch Beschluss abgewichen werden.
- (3) Alle anderen Abstimmungen sind offen. es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt geheime Abstimmung.
- (4) Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren. Danach bleibt jedes gewählte Mitglied so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnimmt. Der ausscheidende Vorgänger ist verpflichtet, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.
- (5) Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Bestellung erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort abgehalten werden kann oder dass ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst wird. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist auch gültig, wenn nicht alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht. Das Nähere regelt eine Wahl- und Versammlungsordnung, die von der Mitgliederversammlung gegeben wird.

## **§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, die Satzung einschließlich der Zwecke des Vereins zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist abweichend von anderen Bestimmungen jeweils eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger und wortgemäßer Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der DASW e.V. (Deutsche Ameisenschutzwerke), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 30.07.1982; zuletzt geändert am 30.01.2021